

Satzung
der Ortsgemeinde Astert
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 21. Dez. 1986
zuletzt geändert am 08.10.2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.7.1973, zuletzt geändert am 27.5.1982 außer Kraft.

Astert, den 21. Dez. 1986

(Siegel)

(Schneider)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 EUR |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 100,00 EUR |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 100,00 EUR |
| 3. | Bestattung einer Urne in einer bestehenden Reihengrabstätte | 50,00 EUR |

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach C) erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | | |
|----|-----------------------|-----------|
| a) | einer Leiche pauschal | 40,00 EUR |
| b) | einer Urne pauschal | 40,00 EUR |

E) Ortsfremdenzuschlag

Auf Antrag kann eine Bestattung von Ortsfremden auf dem gemeindeeigenen Friedhof erfolgen. In diesen Fällen erfolgt der Abschluss eines Vertrages, in dem u.a. die Höhe des zusätzlichen privatrechtlichen Entgeltes festgesetzt wird.